

Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz

Zum 1.8.2009 ist das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz in Kraft getreten, das Steuerhinterziehungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten erschweren soll. Steuerpflichtigen mit Geschäftsbeziehung zu sog. Steueroasen werden dazu erhöhte Mitwirkungspflichten auferlegt, die mit Sanktionen flankiert sind. Als Steueroasen werden dabei solche Staaten angesehen, die sich trotz diplomatischer Aufforderung verweigern, Auskünfte in Steuersachen nach OECD-Standards zu erteilen.

Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz regelt im Wesentlichen den Rahmen, während einzelne Aufzeichnungspflichten und Sanktionen in der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung enthalten sein sollen, die bislang nur Entwurfsform vorliegt. Die als Steueroasen eingestufteten Staaten sind noch nicht definiert und sollen demnächst in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht werden. Zur Vermeidung bieten mehrere Staaten eine Kooperation nach den OECD-Standards an.

Der Entwurf der Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung sieht folgende Aufzeichnungspflichten vor:

- Für die Geschäftsbeziehungen zu fremden Dritten aus den betroffenen Regionen müssen insbesondere Art und Umfang der Geschäftsbeziehung, Verträge und Vereinbarungen, genutzte materielle und immaterielle Wirtschaftsgüter, die ausgeübten Funktionen und Risiken, die bedeutsamen Markt- und Wettbewerbsverhältnisse sowie die gewählte Geschäftsstrategie aufgezeichnet werden.
- Ist der Geschäftspartner eine Gesellschaft, sind die natürlichen Personen zu nennen, die unmittelbar oder mittelbar Gesellschafter oder Anteilseigner dieser Gesellschaft sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Großteil der Aktien der Gesellschaft, der Gesellschafter oder Anteilseigner an einer anerkannten Börse gehandelt werden.
- Die Aufzeichnungen hinsichtlich Geschäftsbeziehungen müssen zeitnah erfüllt werden.

Überschreiten die Entgelte für die betroffenen Geschäftsbeziehungen je Person und Wirtschaftsjahr EUR 10.000 nicht, müssen die besonderen Aufzeichnungen nicht geführt werden (Bagatellgrenze).

Weitere Pflichten:

- Bei Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten in Steueroasen muss der Steuerpflichtige nach Aufforderung der Finanzbehörden die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben an Eides statt versichern.
- Zudem muss der Steuerpflichtige die deutschen Steuerbehörden bevollmächtigen, in seinem Namen Auskünfte von den betroffenen Kreditinstituten zu verlangen.

- Beträgt die Summe der positiven Einkünfte aus den Überschusseinkunftsarten mehr als EUR 500.000, sind die Aufzeichnungen und Unterlagen über die zugrundeliegenden Einnahmen und Werbungskosten sechs Jahre aufzubewahren.
- Gleichzeitig wird beim Überschreiten der EUR-500.000-Grenze eine Außenprüfung generell zulässig.

Werden die erhöhten Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, können nach dem Verordnungsentwurf, teilweise unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, insbesondere folgende Sanktionen verhängt werden:

- Einnahmen aus Geschäften mit Geschäftspartner aus Steueroasen können nicht durch Abzug von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten gemindert werden.
- Ausländischen Gesellschaften wird die Entlastung vom Quellensteuerabzug nach § 50d EStG versagt.
- Steuerermäßigungen oder Steuerfreistellungen (bspw. Abgeltungssteuer, Teileinkünfteverfahren sowie Steuerbefreiung nach § 8b KStG und vergleichbare Regelungen in Doppelbesteuerungsabkommen) im Zusammenhang mit Dividendeneinkünften aus Steueroasen werden eingeschränkt.

Die Steuerhinterziehungsbekämpfungsverordnung und damit die dort geregelten Sanktionen sollen erstmals für den Veranlagungszeitraum 2010 gelten. Werden die Mitwirkungspflichten hinsichtlich Kreditinstitute in den betroffenen Regionen verletzt, wird nach dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vermutet, dass steuerpflichtige Einkünfte vorhanden bzw. höher als erklärt sind. Zudem wird eine Außenprüfung ohne weiteres zulässig. Es ist dem Vernehmen nach geplant, das Verfahren zum Verordnungserlass noch in der laufenden Legislaturperiode abzuschließen. Anderenfalls wäre die weitere Entwicklung im Hinblick auf die künftige Regierungsbildung gegebenenfalls offen.

Stefan Voith
Oberanger 34 – 36
80331 München
Tel. +49 89-38808-312
Fax + 49 89-38808-404
Mail s.voith@sibeth.com

Johannes Stehr
Oberanger 34 – 36
80331 München
Tel. +49 89-38808-317
Fax + 49 89-38808-404
Mail j.stehr@sibeth.com